Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 873

Kleine Anfrage

der Fraktion der DP

betr. **Tätigkeit von Beamten der Bundesregierung in Aufsichtsräten und Organen von Unternehmungen, bei denen der Bund ausschließlich oder überwiegend am Gesellschaftskapital beteiligt ist**

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Gedenkt die Bundesregierung auf Grund der Vorkommnisse, die bei der Gemeinnützigen Deutschen Wohnungsbau-Gesellschaft mbH Berlin/Frankfurt (Main) bekanntgeworden sind, in Zukunft ihren Einfluß als Gesellschafter in den Gesellschafterversammlungen und in den Aufsichtsräten nach allgemeinen Richtlinien und Anweisungen, die für alle in den Organen solcher Gesellschaften tätigen Beamten in Geltung gesetzt werden, sicherzustellen? Ist sie bereit, derartige Richtlinien und Anweisungen dem Bundestag bekanntzugeben?

2. Ist die Bundesregierung bereit, erforderliche Ergänzungen des Gesellschaftsrechtes, vornehmlich des Aktienrechtes, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vorzulegen, damit Richtlinien und Anweisungen gemäß Nr. 1. eindeutig rechtswirksam sind?

3. Ist die Bundesregierung bereit anzuordnen, daß Beamte der zuständigen Ressorts nicht gleichzeitig Mitglieder der Aufsichtsräte und bevollmächtigte Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der gleichen Gesellschaft sein dürfen?

4. Ist die Bundesregierung bereit anzuordnen, daß diejenigen Beamten der Bundesressorts, die die Gesellschafterrechte der Bundesbeteiligungen in den Gesellschafterversammlungen vertreten, Dienstvorgesetzte derjenigen Beamten sein müssen, die das Bundesinteresse in den Aufsichtsräten (Beteiligungsreferenten) wahrnehmen, um Interessenkollisionen und Kompetenzkonflikte möglichst auszuschließen?

5. Ist die Bundesregierung bereit, ihre beamteten oder sonstigen entsandten Aufsichtsratsmitglieder und Vertreter in den Gesellschafterversammlungen zu verpflichten, Kapitaler-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

höhungsbeschlüsse nur zu genehmigen, wenn Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung des letztvergangenen Geschäftsjahres vorliegt, die dazugehörenden Wirtschaftsprüfungsberichte den Organen der Gesellschaft bekanntgegeben sind, die Bilanzen usw. durch die Gesellschafterversammlung genehmigt sind und den Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen Entlastung erteilt ist?

5. Ist die Bundesregierung bereit, durch Anweisungen an beamtete Aufsichtsratsmitglieder und Vertreter in den Gesellschafterversammlungen sicherzustellen, daß in den Statuten oder Gesellschaftsverträgen eindeutige Bestimmungen enthalten sind wonach

   a) Dienst- und Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern der Beteiligungsgesellschaften nur vom jeweiligen Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit beschlossen werden können und nicht Aufsichtsratsvorsitzenden oder einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern allein das Recht zusteht, solche Anstellungsverträge zu tätigen;

   b) Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer der genannten Unternehmungen in den Dienst- und Anstellungsverträgen verpflichtet werden, ausschließlich für die Interessen der Gesellschaft tätig zu sein und keine gleichartigen oder ähnlichen Funktionen in anderen privatwirtschaftlichen Unternehmungen wahrnehmen oder an solchen beteiligt sein dürfen?

7. Ist die Bundesregierung bereit, den zuständigen Ausschüssen des Bundestages über den Inhalt der mit Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern abgeschlossenen Dienstverträge auf Antrag Kenntnis zu geben?

Bonn, den 18. Februar 1959

Schneider (Bremerhaven) und Fraktion